

Reglement für die Aufnahme in die Shiatsu Gesellschaft Schweiz sowie für Mutationen des Mitgliederstatus (Mitgliedschaftsreglement)

1 Mitgliederkategorien

Die SGS kennt gemäss Statuten folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder mit Auflagen
- Mitglieder in Ausbildung
- Passivmitglieder
- Ausbildungseinrichtungen
- Fortbildungsinstitute der KT

2 Aktivmitglieder

Für die Aufnahme in die SGS als Aktivmitglied muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Eidgenössisches Diplom KomplementärTherapie, Methode Shiatsu
- Branchendiplom oder Branchenzertifikat der OdA KT, Methode Shiatsu
- Diplom einer Ausbildungseinrichtung mit von der OdA KT zum Zeitpunkt der Ausbildung akkreditierten Lehrgängen (mind. 500 Kontaktstunden Methodenunterricht, mind. 150 Kontaktstunden Unterricht medizinische Grundlagen)
- Bis 31.12.2027 (Übergangsfrist): Ab 2007 ausgestelltes Diplom einer Shiatsu-Ausbildung einer Ausbildungseinrichtung, welche zum Zeitpunkt der Diplomausstellung Mitglied der SGS war und/oder mit der SGS eine Schulvereinbarung (Mindestanforderungen 2007) hatte sowie Registrierung bei einer einschlägigen Registrierstelle.

Über die Aufnahme entscheidet gemäss Statuten der Vorstand.

2.1 Freiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft

Die Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen davon abweichende Lösungen vereinbaren.

Die Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft nach vorübergehender freiwilliger Passivmitgliedschaft ist jederzeit möglich, dabei sind die Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien für die laufende Kontrollperiode anteilig zu erfüllen.

2.2 Unfreiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft

Die unfreiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft erfolgt bei Nichterfüllen der Fortbildungsrichtlinien auf Anordnung der Fortbildungskommission durch eine direkte Verfügung des Vorstands.

Bei Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft nach vorübergehender unfreiwilliger Passivmitgliedschaft ist eine der aktuell geltenden Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 zu erfüllen. Bei Nichterfüllen der Bedingung besteht die Möglichkeit einer Aktivmitgliedschaft mit Auflagen. Die versäumten Fortbildungsstunden sind nachzuweisen und die Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien für die laufende Kontrollperiode anteilig zu erfüllen.

2.3 Sistieren der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft kann für maximal zwei Jahre zu jedem Zeitpunkt bei wirtschaftlichen Härtefällen, Auslandsaufenthalt, Krankheit/Unfall und Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub sistiert werden. Es ist ein schriftliches Gesuch mit Belegen an die Geschäftsstelle einzureichen. Im Falle der Sistierung wird der Mitgliederbeitrag auf CHF 200 pro Jahr reduziert. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Nach spätestens zwei Jahren muss eine sistierte Aktivmitgliedschaft in eine Aktiv- oder eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.

Mitglieder mit einer sistierten Aktivmitgliedschaft sind während der Sistierung von der Fortbildungspflicht befreit. Bei einer Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft sind die Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien für die laufende Kontrollperiode anteilig zu erfüllen.

2.4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands oder der Ethikkommission. Dieser tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

2.5 Neueintritt nach Austritt oder Ausschluss

Bei einem Neueintritt nach Austritt ist eine der aktuell geltenden Aufnahmebedingungen für eine Neumitgliedschaft gemäss Artikel 2 zu erfüllen.

Neueintritte nach Ausschluss werden vom Vorstand beschlossen.

3 Aktivmitglieder mit Auflagen

Als Aktivmitglieder mit Auflagen können diplomierte Shiatsu-TherapeutInnen aufgenommen werden, welche die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft noch nicht erfüllen.

3.1 Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft mit Auflagen muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Mindestens 3-jährige (36 Monate) Shiatsu-Ausbildung mit Diplomabschluss an einer Ausbildungseinrichtung im In- oder Ausland und Registrierung bei einer einschlägigen Registrierstelle
- Shiatsu-Ausbildung mit einer Dauer von unter 3 Jahren an einer Ausbildungseinrichtung im In- oder Ausland und mindestens 5 Jahre ausgewiesene Berufserfahrung nach Diplomabschluss und Registrierung bei einer einschlägigen Registrierstelle

Aktivmitglieder mit Auflagen sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt in die SGS eine der Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 für eine Aktivmitgliedschaft zu erfüllen. Sobald diese erfüllt ist, kann die Mitgliedschaft in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt werden.

Werden die Auflagen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht erfüllt, erfolgt eine Zurückstufung des Mitglieds in eine Passivmitgliedschaft.

3.2 Freiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft mit Auflagen in eine Passivmitgliedschaft

Die freiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft mit Auflagen in eine Passivmitgliedschaft ist nicht möglich.

3.3 Unfreiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft mit Auflagen in eine Passivmitgliedschaft

Die unfreiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft mit Auflagen in eine Passivmitgliedschaft erfolgt bei Nichterfüllen der Fortbildungsrichtlinien oder der mit der Mitgliedschaft verbundenen Auflagen auf Anordnung der Fortbildungskommission durch eine direkte Verfügung des Vorstands.

Bei Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft mit Auflagen nach vorübergehender unfreiwilliger Passivmitgliedschaft sind die versäumten Fortbildungsstunden nachzuweisen und die Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien für die laufende Kontrollperiode anteilig zu erfüllen.

Die Frist von fünf Jahren gemäss Art. 3.1 Abs. 2 wird damit nicht unterbrochen.

3.4 Sistieren der Aktivmitgliedschaft mit Auflagen

Die Sistierung einer Aktivmitgliedschaft mit Auflagen ist nicht möglich.

3.5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands oder der Ethikkommission. Dieser tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4 Mitglieder in Ausbildung

4.1 Aufnahme

Für die Mitgliedschaft in Ausbildung (diese kann nur während der Ausbildung erfolgen) ist dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Bestätigung der aktuellen Teilnahme an einem Shiatsu-Lehrgang bzw. einem KT-Ausbildungslehrgang Methode Shiatsu einer von der Oda KT akkreditierten Shiatsu-Ausbildungseinrichtung oder einer Ausbildungseinrichtung, welche Mitglied der SGS ist und deren Lehrgänge nicht von der Oda KT akkreditiert sind, beizulegen.

Die Mitgliedschaft in Ausbildung kann während der Ausbildung in Anspruch genommen werden, jedoch bis spätestens 1 Jahr nach Diplomabschluss. Danach muss die Mitgliedschaft in Ausbildung in eine Aktivmitgliedschaft (gemäss Art. 2), in eine Aktivmitgliedschaft mit Auflagen (gemäss Art. 3) oder in eine Passivmitgliedschaft (gemäss Art. 5) umgewandelt werden.

4.2 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands oder der Ethikkommission. Dieser tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

5 Passivmitglieder

5.1 Aufnahme

Für die Aufnahme in die Passivmitgliedschaft wird ein einfaches Gesuch mit schriftlicher Begründung benötigt.

5.2 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der Passivmitgliedschaft ist nur per Jahresende möglich und drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands oder der Ethikkommission. Dieser tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

5.3 Umwandlung

Die Umwandlung in eine andere Mitgliederkategorie ist jederzeit möglich. Es gelten die Bedingungen der entsprechenden Kategorie.

6 Ausbildungseinrichtungen

Ausbildungseinrichtungen mit von der OdA KT akkreditierten Lehrgängen in der Methode Shiatsu können Mitglieder der SGS werden.

Ausbildungseinrichtungen, welche im Laufe ihrer Mitgliedschaft bei der SGS die Akkreditierung der OdA KT verlieren, bleiben Mitglied der SGS, dürfen aber ihre Lehrgänge nicht mehr als SGS- anerkannt bezeichnen.

6.1 Aufnahme

Für die Mitgliedschaft von Ausbildungseinrichtungen ist dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Bestätigung der Akkreditierung des Lehrganges der OdA KT beizulegen.

6.2 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands oder der Ethikkommission. Dieser tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

7 Fortbildungsinstitute der KT

Fortbildungsinstitute der KT können Mitglieder der SGS werden.

7.1 Aufnahme

Für die Mitgliedschaft von Fortbildungsinstituten der KT ist ein Aufnahmegesuch einzureichen.

7.2 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands oder der Ethikkommission. Dieser tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

8 Gebühren und weitere Bedingungen

Gebühren, Art der erforderlichen Unterlagen, Prozedere und weitere Bedingungen werden vom Vorstand festgelegt.

Die Bearbeitungsgebühr für das Aufnahmeverfahren in die Aktivmitgliedschaft, die Aktivmitgliedschaft mit Auflagen sowie die Mitgliedschaft für Ausbildungseinrichtungen beträgt CHF 50.

Für Mitglieder in Ausbildung und Passivmitglieder entfällt diese Bearbeitungsgebühr.

8.1 Mitgliederbeiträge im ersten Jahr

Der Mitgliederbeitrag im ersten Mitgliedschaftsjahr wird für alle Mitgliedschaftskategorien pro rata temporis erhoben.

8.2 Mitgliedschaftsdauer

Die Mitgliedschaft verlängert sich für alle Mitgliedschaftskategorien bis auf Widerruf jeweils automatisch um ein Jahr.

9 Rekurse

Es besteht die Möglichkeit, gegen Entscheide von Vorstand und Ethikkommission Rekurs einzureichen (siehe Rekursreglement).

Dieses Mitgliedschaftsreglement wurde von der Mitgliederversammlung am 12.04.2025 genehmigt.